



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.52 RRB 1936/0230**  
Titel               **Quartierplan.**  
Datum             23.01.1936  
P.                 78–79

[p. 78] Der Gemeinderat Wallisellen hat mit Beschluß vom 15. Oktober 1935 den Quartierplan Nr. 22 «Strängen» über das Gebiet zwischen der alten Winterthurer-, Strängen- und Schwarzackerstraße festgesetzt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 26. November 1935. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom 10. Dezember 1935 ist zu entnehmen, daß keine Rekurse eingereicht wurden. Mit Eingabe vom 11. Januar 1936 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung des Quartierplanes.

Die Baudirektion berichtet:

Der Vorlage des Gemeinderates ist kein Bericht beigegeben, der über die mehrheitlich bereits vorhandenen baulichen Unternehmungen des Quartierplanes und die vorgesehenen Ergänzungen Aufschluß zu geben vermöchte.

Dem Lageplan ist die Feststellung zu entnehmen, daß das Gebiet des Quartierplanes von den nachstehend genannten öffentlichen Straßen umgeben ist, deren Bau- und Niveaulinien vom Regierungsrat bereits genehmigt sind. Es betrifft:

a. Winterthurerstraße, I. Kl. Nr. 2, Bau- und Niveaulinien genehmigt mit Beschluß vom 24. Mai 1904.

Schwarzackerstraße, I. Kl. Nr. 6, Bau- und Niveaulinien genehmigt mit Beschluß vom 6. August 1891.

Strangenstraße, III. Kl., Bau- und Niveaulinien genehmigt mit Beschluß vom 10. Mai 1906. // [p. 79]

Zur Erschließung des Landes hinter dem längs der Schwarzackerstraße schon vollständig überbauten Wohngebiet soll nach der Planvorlage die bis anhin «private Heinrichstraße» auf 5 m verbreitert und bis zur Strangenstraße verlängert werden. Die bereits bestehende Ausfahrt und Verbindung mit der Schwarzackerstraße wird verbessert und mit einem Trottoir versehen. Im Hinterland, das noch wenig überbaut ist, genügt ein Fußweg, ohne daß weitere Straßen angelegt werden müssen.

Die vom Gemeinderat beschlossene Landaufteilung hat gegenüber den heutigen Verhältnissen keine Vermehrung von Nebenstraßen zur Folge, die in Verkehrsstraßen einmünden. Dieser Umstand wird dann besonders wertvoll sein, wenn der Gemeinderat dafür sorgt, daß bei der baulichen Ausgestaltung der projektierten Straßenverbesserungen das durchgehende Trottoir erhalten bleibt, die Überfahrten gepflästert und mit Rampen versehen werden. Eine derartige Ausgestaltung der Einmündung einer minderwichtigen Nebenstraße in die dem allgemeinen Verkehr dienende Längsstraße ist geeignet, die Verkehrssicherheit wesentlich zu verbessern und zwar, weil die Nebenstraße deutlich gekennzeichnet wird und deren Benützer zur Vorsicht und Rücksichtnahme gezwungen werden können.



Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Festsetzung des Quartierplanes Nr. 22 «Strängen» zwischen alter Winterthurer-, Schwarzacker- und Strangenstraße wird nach der Vorlage des Gemeinderates Wallisellen genehmigt.
- II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach und an die Direktion der öffentl. Bauten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017]*